

27.10.2022

**Dezernat 5 - Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Abfallwirtschaft
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

- 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und**
- 2. Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Waldshut**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Ausschuss für Technik, Umwelt und Verkehr	23.11.2022	öffentlich	Vorberatung

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Technik, Umwelt und Verkehr berät die Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Waldshut vor und empfiehlt dem Kreistag, die Änderung der Satzung in der vorliegenden Fassung zu beschließen.
2. Der Ausschuss für Technik, Umwelt und Verkehr berät den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft für das Wirtschaftsjahr 2023 vor und empfiehlt dem Kreistag, den Wirtschaftsplan 2023 in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Sachverhalt:

I. Änderung der Betriebsatzung

Die Abfallwirtschaft des Landkreises Waldshut wird seit 01.01.1992 in der Betriebsform eines Eigenbetriebes geführt. Nach der Betriebsatzung führt der Eigenbetrieb die Bezeichnung „Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Waldshut“. Der Eigenbetrieb ist rechtlich ein nicht-wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 1 Eigenbetriebsgesetz vom 08.01.1992 in Verbindung mit § 102 Abs. 4 Nr. 1 der Gemeindeordnung.

Nach der Betriebsatzung sind die Organe des Eigenbetriebs der Kreistag, der Ausschuss für Technik, Umwelt und Verkehr sowie der Landrat, deren Zuständigkeit sich nach der Hauptsatzung des Landkreises richtet. Zweck des Eigenbetriebs ist die Entsorgung, Wiederverwertung und Beseitigung von Abfällen im Kreisgebiet und der Betrieb der dazu notwendigen Anlagen. Sie gilt seit dem 24.07.2019 unverändert.

Bezüglich der Wirtschaftsführung und der Rechnungslegung sind die Vorschriften des Eigenbetriebsrechtes anzuwenden. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und damit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und wickelt die Kassengeschäfte über eine Sonderkasse und vier eigene Bankkonten ab. Die Abwicklung des Rechnungswesens erfolgt seit dem 01.01.2006 über das landeseinheitliche EDV-Verfahren „SAP Easy Access R/3“ im Dialogverbund mit dem Zweckverband KOMM.ONE (ehemals ITEOS), Betriebsstätte Freiburg. Zur Erfassung der angelieferten Abfallmengen mit Angaben zur Abfallart und Herkunft wird ab dem 01.01.2014 auf der Mülldeponie Lachengraben, dem Regionalen Annahmезentrum Münchingen (RAZ) und der Grünabfallkompostierungsanlage Küssaberg (GAK) das EDV-Verfahren "ATHOS AWS-32" eingesetzt. Die mit diesem Verfahren erfassten Daten wird die Rechnungsstellung an Direktanlieferer aufbereitet.

Das Eigenbetriebsrecht für Baden-Württemberg wurde nun im Jahr 2020 novelliert und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Es besteht eine Wahlmöglichkeit, ob die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe nach den für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden bzw. Landkreise geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik oder auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgt. Nach der Übergangsregelung im Eigenbetriebsgesetz muss die Umstellung auf die neue Eigenbetriebsverordnung-HGB bis zum 01.01.2023 erfolgen. Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes ist die Betriebsatzung dahingehend zu ergänzen, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgen.

Die Änderung soll zum 01. Januar 2023 in Kraft treten.

II. Wirtschaftsplan 2023

Bisher erfolgen die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen für den Abfallwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Die Vorgaben der neu anzuwendenden Eigenbetriebsverordnung-HGB (z.B. Verwendung neuer Muster und Ergänzung der Planung um einen Liquiditätsplan) werden erstmalig in der Planung für das Wirtschaftsjahr 2023 berücksichtigt und im Geschäftsjahr 2023 umgesetzt.

Nach dem neuen Eigenbetriebsrecht wird der Vermögensplan, der bisher vorrangig auch ein Investitions- und Finanzierungsplan für Vermögensänderungen im Bereich langfristiger Mittelbeschaffung und Mittelverwendung war, durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt. Zur Umsetzung dieser Vorgabe wurden Muster als Anlage in die Eigenbetriebsverordnung aufgenommen, welche die Inhalte des Liquiditätsplans und des Investitionsprogramms festlegen und die Gliederung des Investitionsprogramms vorgeben. Eine Liquiditätsplanung wurde neu aufgenommen damit der Eigenbetrieb seinen Zahlungsverpflichtungen möglichst termingerecht und betragsgenau nachkommen kann. Die Inhalte der Finanzplanung wurden detailliert geregelt. Der Erfolgsplan und der Liquiditätsplan sind künftig für weitere drei Jahre nach dem Wirtschaftsjahr, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird, zu planen.

Sowohl das neue Eigenbetriebsgesetz als auch die neue Eigenbetriebsverordnung verwenden geänderte Begrifflichkeiten. Diese redaktionellen Anpassungen wurden im vorliegenden Wirtschaftsplan 2023 berücksichtigt.

Gemäß Novellierung des Eigenbetriebsrechts und unter Berücksichtigung der neuen EigBVO-HGB ergeben sich für das Wirtschaftsjahr 2023

- im vorliegenden Erfolgsplan betriebliche Erträge in Höhe von 22.832.417 € und betriebliche Aufwendungen von 22.870.023 € aus. Nach Abzug von Zinsen und Steuern ist handelsrechtlich mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 51.606 € zu rechnen,
- im vorliegenden Liquiditätsplan ein Saldo/Überschuss in Höhe von 664.195 €. Der Liquiditätsplan enthält alle voraussichtlichen eingehenden ergebnis- und vermögenswirksamen Einzahlungen und zu leistenden ergebnis- und vermögenswirksamen Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitions- und aus Finanzierungstätigkeit sowie die jeweiligen Salden des Wirtschaftsjahres.

Zur Sicherung der Liquidität ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.000.000 € vorgesehen. Als Höchstbetrag für Kassenkredite werden 4.000.000 € angesetzt.

Insgesamt wird mit einer Ertragssteigerung in Höhe von 702.024 € geplant. Für den Planansatz der Hausmüllgebühren wird mit einer geringfügigen Steigerung auf 15.645.000 € gerechnet, die Erträge aus dem Verkauf amtlicher Müllsäcke werden angepasst auf 860.000 €. Ebenfalls angehoben werden die Planansätze für die Fremdanliefergebühren der Erdaushubdeponie Munchingen (DK 0) auf 190.000 € und für die Grünabfallkompostierungsanlage Küssaberg auf 450.000 €. Der Planansatz für die PPK-Erträge wird auf 1.100.000 € angepasst.

Änderungen der thermischen Behandlung des Restmülls in den Verbrennungsanlagen in der Schweiz führen dazu, dass eine Schlackenaufbereitung entfällt. Damit entfallen Erlöse, die aus der Schlackenaufbereitung bislang erzielt werden konnten, nun vollständig und sind im Plan mit 0 € abgebildet. Es ist in diesem Zusammenhang jedoch mit einer Erlössteigerung aus der Schlackenrücknahme zu rechnen und im Plan mit einem Erlös in Höhe von 805.000 € (steuerpflichtiger und nicht steuerpflichtiger Teil) berücksichtigt.

Aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Situation wird mit der aktuellen Preissteigerung geplant. Die Preise für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren werden vom Markt bestimmt. Insgesamt wird der Ansatz für die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren unter Berücksichtigung der Strom-, Gas- und Treibstoffpreissteigerungen sowie gestiegener Materialpreise erhöht auf 643.000 €.

Die Preisentwicklung der Unternehmerentgelte unterliegt jeweils einer Preisgleitklausel und orientiert sich am zum Stichtag gültigen Index der jeweiligen Sparte. So finden sich wesentliche Ansatzanpassungen bei den Unternehmerentgelten für die Müllverbringung in die Schweiz mit einem Planansatz in Höhe von 880.000 € und für die Sperrmüllfassung in Höhe von 650.000 €. Die Unternehmerentgelte für den Deponiebetrieb werden in Höhe von 160.000 € und die Unternehmerentgelte für die Biomüllkompostierung in Höhe von 1.440.000 € in Ansatz gebracht.

Die Unternehmerentgelte für Schlackenaufbereitung entfallen und sind mit 0 € im Plan berücksichtigt, da die neue Schlackenaufbereitungsanlage in Full-Reuenthal (Schweiz) zum 01.01.2023 in Betrieb gehen soll. Die Unternehmerentgelte für das PPK-Geschäft werden aufgrund der seit 2022 geltenden neuen Kostenaufteilung auf 950.000 € reduziert. Eine weitere Senkung wird für die Unternehmerentgelte für Altholz in Ansatz gebracht und mit 800.000 € im Plan berücksichtigt.

Aufgrund der bisherigen Entwicklungen im Wirtschaftsjahr 2022 werden die übrigen Unternehmerentgelte für das Wirtschaftsjahr 2023 gleichbleibend zu 2022 in Ansatz gebracht.

Dr. Martin Kistler
Landrat